Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Kooperationsvereinbarung

zur Regelung kooperativer Promotionen

zwischen der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

und

der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

Die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer,
vertreten durch den Rektor Univ.-Prof. Dr. Joachim Wieland,

und die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung,
vertreten durch den Präsidenten Thomas Bönders,

schließen den nachfolgenden Kooperationsvertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer und die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung schließen mit dem Ziel der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und einer vertieften Zusammenarbeit in der Forschung diesen Kooperationsvertrag zur Regelung kooperativer Promotionen.

(2) Der Kooperationsvertrag regelt, unter welchen Voraussetzungen Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs „Master of Public Administration“ sowie Lehrende der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung unter Mitwirkung der in der Promotionsordnung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (PromO) benannten Personen mit der Berechtigung zur Abnahme von Promotionen und der promovierten Professorinnen und Professoren der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung einen Doktorgrad an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer erlangen können.

(3) Wirken Professorinnen und Professoren der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung an einem Promotionsverfahren der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer mit, so findet dieser Kooperationsvertrag bis zum Abschluss des jeweiligen Promotionsverfahrens Anwendung.

§ 2 Kooperationsgrundlagen

Die Durchführung kooperativer Promotionsverfahren zwischen der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer und der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung erfolgt auf der Grundlage des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer und der Promotionsordnung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer in ihren jeweils geltenden Fassungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 3 Annahme als Promotionsbewerberin oder Promotionsbewerber

(1) Die Annahme als Promotionsbewerberin oder als Promotionsbewerber setzt ein erfolgreiches Studium im Sinne von § 2 Abs. 2 PromO sowie die Vorlage weiterer in der Promotionsordnung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer genannter Nachweise voraus.

(2) Ein an der Abteilung Masterstudiengang der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung erfolgreich abgeschlossenes Masterstudium „Master of Public Administration“ stellt ein Studium der Verwaltungswissenschaft im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 PromO dar.

(3) Als Promotionsbewerberin oder Promotionsbewerber kann nur angenommen werden, wer mit der Masterprüfung der Abteilung Masterstudiengang der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung zum besten Drittel der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen dieser Masterprüfung in ihrem oder seinem Prüfungsdurchgang gehört (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 PromO).

§ 4 Zulassung zum Prüfungsverfahren

Die Zulassung zum Prüfungsverfahren setzt die Vorlage der in § 2 Abs. 3 PromO genannten Nachweise voraus.

§ 5 Mitwirkungsberechtigte Mitglieder

(1) Seitens der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung sind promovierte Professorinnen und Professoren zur Mitwirkung am Promotionsverfahren berechtigt. Die am Promotionsverfahren mitwirkenden Professorinnen und Professoren der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung müssen aktiv forschend tätig sein und dies durch ein umfangreiches Publikationsverzeichnis nachweisen.

(2) Seitens der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer sind die in § 5 PromO genannten Personen zur Mitwirkung am Promotionsverfahren berechtigt.

§ 6 Betreuungsverhältnis

(1) Mit der Annahme als Promotionsbewerberin oder Promotionsbewerber begründet der Promotionsausschuss das Betreuungsverhältnis mit dem mitwirkungsberechtigten Mitglied der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer und dem mitwirkungsberechtigten Mitglied der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung.

(2) Die Betreuung wird durch eine Betreuungsvereinbarung dokumentiert, in der verbindlich regelmäßige Betreuungsgespräche mit allen die Promotion betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und der Promotionsbewerberin oder dem Promotionsbewerber vereinbart werden. Die die Promotion betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden in der Betreuungsvereinbarung namentlich aufgeführt.

(3) Bei der Betreuung der Promotionsbewerberin oder des Promotionsbewerbers ist zwischen beiden Betreuern Einvernehmen herzustellen.

§ 7 Begutachtung

Die Rektorin oder der Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer bestellt die betreuende Professorin oder den betreuenden Professor der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung als Gutachterin oder weiteren Gutachter über die Dissertation (§ 8 PromO).

§ 8 Prüfungskommission

Die Rektorin oder der Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer bestellt die betreuende Professorin oder den betreuenden Professor der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung zum Mitglied der Prüfungskommission (§ 12 PromO).

§ 9 Wissenschaftliche Veranstaltungen

(1) Im Rahmen der Kooperation soll ein steter Austausch zwischen den beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer und der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung ermöglicht werden. Dazu zählen insbesondere wissenschaftliche Veranstaltungen wie Promotionskolloquien oder ähnliche Veranstaltungen, an denen die Promotionsbewerber teilnehmen müssen. Seitens der Hochschule des Bundes für

öffentliche Verwaltung wird die Abteilung Masterstudiengang hierzu den institutionellen und organisatorischen Rahmen schaffen.

(2) Promotionsbewerberinnen und Promotionsbewerber, die ihre Dissertation im Rahmen kooperativer Promotionen erarbeiten, können am jeweiligen Veranstaltungsangebot der Vertragspartner im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze teilnehmen. Sie sind den übrigen Promotionsbewerbern der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer gleichgestellt.

§ 10 Promotionsordnung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Promotionsordnung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer unberührt.

§ 11 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen des Kooperationsvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

§ 12 Geltungsdauer

(1) Der Kooperationsvertrag wird auf unbefristete Zeit geschlossen.

(2) Jeder Vertragspartei steht das Recht auf Kündigung des Kooperationsvertrages in schriftlicher Form mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zu.

§ 13 Vertrauensschutz

Im Falle der Kündigung des Kooperationsvertrages verpflichten sich die Vertragsparteien, die Betreuung angenommener Promotionsbewerberinnen und Promotionsbewerber mit einer Frist von bis zu drei Jahren nach dem Wirksamwerden der Kündigung des Kooperationsvertrages zu gewährleisten.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte einzelne Bestimmungen des Kooperationsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Kooperationsvertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Entsprechendes gilt, sofern sich der Kooperationsvertrag als lückenhaft erweist.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Der Kooperationsvertrag tritt nach der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien mit dem Austausch der unterzeichneten Urkunden am 7. März 2016 in Kraft.

(2) Soweit der Kooperationsvertrag einer Zustimmungs- oder Genehmigungspflicht unterliegt, verpflichten sich beide Parteien, unverzüglich auf die Erteilung der Zustimmung oder Genehmigung hinzuwirken.

Brühl, den 7. März 2016
gez.
Thomas Bönders
Präsident der
Hochschule des Bundes
für öffentliche Verwaltung

Brühl, den 7. März 2016
gez.
Univ.-Prof. Dr. Joachim Wieland
Rektor der
Deutschen Universität für
Verwaltungswissenschaften Speyer